

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Feuer- und Rettungswache Hürth“

- zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB -

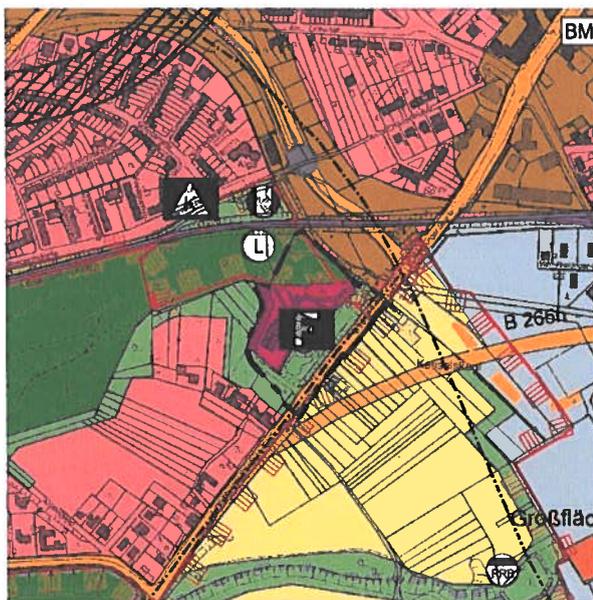
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung, Abgrenzung des Geltungsbereiches

Zielsetzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung für den Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache.

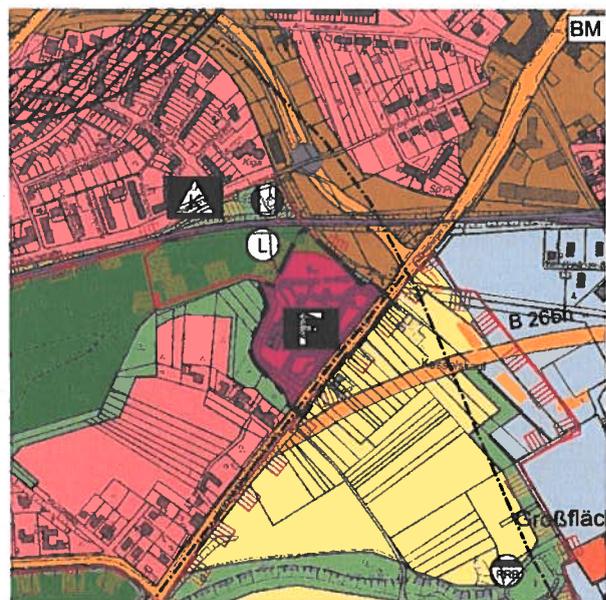
Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ von ursprünglich 0,9 ha auf etwa 2,0 ha. Es werden 0,3 ha Waldfläche und 0,6 ha Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Weiterhin wird eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes mit einer Größe von knapp 0,5 ha in den neu auszuweisenden Bereichen erforderlich.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke der vorhandenen Feuer- und Rettungswache sowie angrenzende Flächen. Er wird begrenzt durch die Luxemburger Straße, die Zufahrt der vorhandenen Feuerwache bzw. deren Verlängerung nach Nordosten und dem rechtskräftigen Bebauungsplan 044a am Hürther Bogen.

Die Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des für diesen Bereich erstellten Bebauungsplanes 944 wurden parallel durchgeführt.



bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes



Darstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für das Änderungsverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich in einer Ortsrandlage zwischen den Stadtteilen Hermülheim und Alt-Hürth. Ein Teil des Plangebiets wird bereits derzeit durch die vorhandene Feuer- und Rettungswache genutzt. Die für die Erweiterung erforderlichen Flächen sind von Vegetation geprägt, teilweise als Wald. Eine Erschließung ist bereits vorhanden.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) enthält als umweltbezogene Bestandteile den Umweltbericht sowie die Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2). Im Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Flächennutzungsplan) werden die umweltbezogenen Planungsaspekte analysiert und bewertet. Im ersten Teil des Umweltberichts werden die Planungsinhalte und -ziele zusammengefasst sowie die einzelnen Festsetzungen erläutert. Darüber hinaus werden die übergeordneten Vorgaben durch Gesetze und Pläne erläutert. Im zweiten Teil des Umweltberichts erfolgt die schutzgutbezogene Umweltprüfung für jedes einzelne Schutzgut:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung)
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung)
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung)
5. ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen

Beim Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung der Faktoren Lärm und Luftbelastung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind nach derzeitigem Stand nicht nötig. Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt erfordern Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Zum Schutz brütender Vögel ist eine Bauzeitenregelung notwendig. Für den Verlust von 4 potenziellen Fledermaushöhlen in den zu entnehmenden Gehölzen sind 12 Fledermausbaumhöhlenkästen im angrenzenden Waldbereich unter fachkundiger Anleitung anzubringen. Vor Abriss von Gebäuden ist eine erneute Kontrolle auf Fledermausbesatz erforderlich. Vor Beseitigung von Gehölzen muss eine erneute Baumhöhlenkontrolle erfolgen. Eine Entnahme von Gehölzen wird für das Winterhalbjahr empfohlen. Zum Schutz der Fledermäuse ist der angrenzende Wald während der Bauphase und beim Betrieb der Feuer- und Rettungswache vor störenden Lichtimmissionen abzuschirmen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen/Vegetation werden einerseits durch Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet und andererseits durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Dies hat auch positive Effekte auf das Schutzgut Boden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich insbesondere aus der zusätzlichen Versiegelung von ca. 7.831 m² bislang unbebauter Fläche. Dem stehen die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt mit seiner Pflanzenwelt gegenüber. Diese sehen u.a. Bepflanzungsmaßnahmen auf Ackerflächen bzw. eine extensive Brache auf Ackerflächen vor. Das dauerhaft durch die Bewirtschaftung gestörte Bodengefüge kann sich somit wieder naturnah entwickeln.

Der Boden ist in weiten Teilen unbelastet und kann wiederverwendet werden. Nur in Teilbereichen erfolgt eine Einstufung in höhere Zuordnungsklassen (Z 1.1 bzw. 2), woraus sich teils eine eingeschränkte Wiederverwertung ergibt. Hierzu findet eine Abstimmung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Entsorgung mit der Unteren Bodenschutzbehörde statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind ebenso wenig zu prognostizieren, wie für die Schutzgüter Wasser und Klima. Beim Schutzgut Wasser ist lediglich der Verlust des bestehenden Gewässers in der Senke parallel zur Luxemburger Straße als erheblich zu bezeichnen. Ein Ausgleich hierfür findet rechnerisch im Rahmen der Eingriffsregelung statt. Ein zumindest temporäres Ersatzgewässer ergibt sich aus dem Bau des Regenrückhaltebeckens im Nordosten des Bebauungsplangebietes. Hier erfolgt ein temporärer Einstau und es kann sich eine wechselfeuchte Vegetation einstellen.

Konkrete Hinweise auf im Boden befindliche Denkmäler gibt es derzeit nicht. Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW verwiesen.

Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine Aspekte, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet wurden.

Mit Hilfe der vertiefenden Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne und der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konnte eine hinreichende Grundlage für eine umfassende Darstellung der Umweltsituation und Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden.“ (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Umweltbericht zum FNP, Teil B der Begründung)

3. Verfahrensablauf sowie Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuer- und Rettungswache“ gemäß § 2 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB gefasst.

3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurden keine Anregungen geäußert.

In der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB gab es Anregungen zu etwaig vorhandenen Kampfmitteln, zu etwaigen Grundwasserabsenkungen, zu humosen Böden, zu etwaigen Bodenverunreinigungen und zu einer geplanten Wasserschutzzone, die als Hinweise Eingang in die textlichen Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans (BPL) Nr. 944 gefunden haben. Anregungen des Erftver-

bands (Entsiegelung von Böden und Ausgleichmaßnahmen an Gewässern), der Bezirksregierung Köln (Entfall eines Wirtschaftsweges) und des Landesbetriebs Straßen NRW (Belange der Verkehrssicherheit) konnten zum Teil im BPL 944 berücksichtigt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz forderte für die entfallende Waldfläche eine Aufforderung in gleicher Größe, was im weiteren BPL-Verfahren verfolgt wurde. Der Rhein-Erft-Kreis wies darauf hin, dass die Planung einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet. Vorhandene Gewässer sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden, was allerdings kaum zu vermeiden ist, da die Notwendigkeit zum Bau einer neuen Feuerwache höher gewichtet wird als der Erhalt der vorhandenen Wasserflächen. Die Rücknahme der Änderung der ausgewiesenen Waldfläche in Fläche für den Gemeinbedarf im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde befolgt.

3.2 Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

In der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Der Erftverband und der Landesbetrieb Straßen NRW haben in der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die gleichen Anregungen wie in der vorgezogenen Beteiligung geäußert. Die Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft und die Landwirtschaftskammer haben sich zur Lage von Ausgleichsflächen geäußert, was in beiden Fällen aber nicht relevant ist. Eine Stellungnahme der Bundeswehr richtet sich auf maximale Gebäudehöhen für die Flugsicherheit, die aber durch die Planung bei weitem nicht erreicht werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz lehnt die Ausgleichsflächen für die entfallende Waldfläche als unzureichend ab. Das Konzept für den Ausgleich in Natur und Landschaft bleibt unverändert, es wird aber zusätzlich auf einer Fläche im angrenzenden Bereich „Auf dem Faulenbruch“ eine Ersatzaufforstung durchgeführt, womit der entfallende Wald gemäß Landesforstgesetz ersetzt wird. Der BUND lehnt eine Inanspruchnahme von Wald grundsätzlich ab, was in der Planung nicht berücksichtigt werden kann. Zusätzlich fordert der BUND eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, was durch die vorliegenden Artenschutzprüfungen und daraus resultierende Maßnahmen bereits gewährleistet ist. Die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises ging deutlich nach Ablauf der Auslegung ein und konnte deshalb in der Abwägung nicht mehr berücksichtigt werden. Die darin geäußerten Anregungen wurden zum größten Teil bereits vorher geäußert oder waren in Stellungnahmen anderer Behörden vorhanden. Die Anregungen zu Pflanzlisten und etwaig vorhandenen Bodenverunreinigungen durch PFT werden unmittelbar zur Berücksichtigung an den Bauherrn weitergeleitet. Die angeregte Ergänzung der Schalluntersuchung ist nicht erforderlich, da keinerlei neue Erkenntnisse zur Schallbelastung zu erwarten wären.

Mit Bericht vom 16.07.2018 ist die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 30.11.2018, Az.: 35.2.11-35-92/18 hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 18.12.2018 wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth rechtswirksam.

Hürth, den 10.12.2018



Dipl.-Ing. Siry
Leitender Stadtbaudirektor